

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Publikationen und Dienstleistungen

(Stand: September 2020)

## 1. Geltung

1. 1. PHOENIX Pharma-Einkauf GmbH und PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG (im Folgenden „PHOENIX“) erfüllen – auch zukünftige – Publikationsaufträge (für Beilagen, Anzeigen, Produktabbildungen Produktinformationen und andere redaktionelle Inhalte – im Folgenden „Publikationen“) sowie Dekorationsaufträge (Publikations- und Dekorationsaufträge im Folgenden gemeinsam „Aufträge“ genannt) ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn PHOENIX stimmt ihnen ausdrücklich zu. Dies gilt unter anderem auch dann, wenn PHOENIX in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Aufträge vorbehaltlos ausführt.
1. 2. PHOENIX ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit wirksam, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Auf diese Folge weist PHOENIX den Auftraggeber bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hin.
1. 3. Künftige mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, sie beruhen auf einer individuellen Vertragsabrede. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

## 2. Vertragsschluss

Die Angebote von PHOENIX sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Auftraggebers gelten als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme kann durch PHOENIX entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Durchführung des Auftrags erklärt werden. Dies gilt auch für Änderungen eines Auftrags durch den Auftraggeber.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3. 1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuell geltenden Preise gemäß der Preisliste für Anzeigen und Dienstleistungsangebote, die der Auftraggeber über das Industrieportal der PHOENIX unter [www.phoenix-industrieportal.de](http://www.phoenix-industrieportal.de) einsehen kann. Zugangsdaten werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
3. 2. Der Auftraggeber hat die Kosten für die Erstellung der von ihm bestellten Druckvorlagen und Zeichnungen und für von ihm gewünschte oder zu vertretende Änderungen der von ihm gelieferten Druckvorlagen oder Zeichnungen zu tragen.
3. 3. Rechnungen sind durch PHOENIX nach Durchführung des Auftrags zu stellen und sind innerhalb von zehn Tagen netto zu zahlen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung behält sich PHOENIX das Recht vor, vom Auftraggeber Vorauszahlung zu verlangen.
3. 4. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Ausführungstermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich in diesem Zeitraum die

Kostenfaktoren für die Berechnung des Preises (insbesondere aufgrund von Lohnerhöhungen oder Materialpreisanhebungen), so ist PHOENIX berechtigt, den Preis entsprechend der Kostensteigerungen zu erhöhen.

3. 5. Im Falle eines Verzuges des Auftraggebers ist PHOENIX berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur vollständigen Bezahlung der Außenstände zurückzustellen und für die restlichen Aufträge Vorauszahlung zu verlangen. Die sich für den Fall des Verzuges ergebenden gesetzlichen Ansprüche von PHOENIX bleiben unberührt.

#### 4. Auftragsausführung

- 4.1 Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Lieferung des Publikationstextes und für die Vorlage einwandfreier Druckunterlagen und/oder Beilagen verantwortlich. Dekorationsmaterialien (Leerverpackungen) hat der Auftraggeber in der vereinbarten Menge und Ausführung, zu dem vereinbarten Termin und mit der richtigen Kennzeichnung der Verpackung auf eigene Kosten anzuliefern. PHOENIX kann für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen, Beilagen oder Dekorationsmaterialien Ersatz anfordern, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.
- 4.2 PHOENIX kennzeichnet Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, deutlich mit dem Wort „Anzeige“.
- 4.3 PHOENIX behält sich ohne Anerkennung einer entsprechenden Prüfpflicht vor, Publikationsaufträge abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder wenn deren Veröffentlichung für PHOENIX wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen von PHOENIX unzumutbar ist. Beilagenaufträge sind für PHOENIX erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. PHOENIX nimmt keine Beilagen an, die Fremdanzeigen enthalten oder die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck erwecken, ein Bestandteil des Printmediums zu sein, in dem es erscheint. PHOENIX teilt dem Auftraggeber die Ablehnung eines Publikationsauftrages unverzüglich mit. Ist der Vertrag bereits zustande gekommen, hat PHOENIX in diesen Fällen ein Rücktrittsrecht.
- 4.4 Der Auftraggeber sichert zu, dass er bezüglich der Publikation alle erforderlichen Rechte besitzt und dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm für die Publikation zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugelieferten Beilagen oder Dekorationsmaterialien. Der Auftraggeber stellt PHOENIX von Ansprüchen Dritter frei, die gegen PHOENIX im Zusammenhang mit der Veröffentlichung einer auftragsgemäßen Publikation oder im Zusammenhang mit einer auftragsgemäß durchgeführten Dekoration geltend gemacht werden.
- 4.5 Der Auftraggeber überträgt an PHOENIX sämtliche für die Nutzung der Publikation in Medien aller Art erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang, jedoch räumlich unbegrenzt.
- 4.6 PHOENIX leistet für die Aufnahme von Publikationen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Publikation keine Gewähr. Der Ausschluss von Wettbewerbern des Auftraggebers wird nicht zugesichert. Publikationen, die gemäß dem Auftrag nur in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten

Plätzen der Publikation veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig bei PHOENIX eingehen, dass PHOENIX dem Auftraggeber noch vor Buchungsschluss mitteilen kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.

- 4.7 PHOENIX liefert auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers mit der Rechnung ein Belegexemplar der Publikation. Falls PHOENIX kein Belegexemplar mehr beschaffen kann, wird eine rechtsverbindliche Bescheinigung über die Publikation ausgestellt.

## 5. Rechte wegen Mängeln

- 5.1 Der Auftraggeber hat die Publikation unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung auf etwaige Mängel hin zu überprüfen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen PHOENIX innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind PHOENIX binnen 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die Mängelanzeige innerhalb der vorgenannten Ausschlussfristen, gilt die Publikation als genehmigt mit der Folge, dass der Auftraggeber seine Mängelrechte nach Ziffern 5.2. und 5.4. verliert.
- 5.2 Entspricht die Publikation nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit, hat der Auftraggeber Anspruch auf Minderung der vereinbarten Vergütung oder auf Vornahme einer einwandfreien Ersatzpublikation, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Publikation beeinträchtigt wurde.
- 5.3 PHOENIX hat das Recht, die Vornahme einer Ersatzpublikation abzulehnen, wenn dies einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhaltes des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht, dies für PHOENIX nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder falls eine Ersatzpublikation nicht möglich ist.
- 5.4 Lässt PHOENIX eine ihr für die Vornahme der Ersatzpublikation gesetzte angemessene Frist verstreichen, verweigert PHOENIX die Vornahme einer Ersatzpublikation gemäß Ziffer 5.3. oder ist die Ersatzpublikation erneut nicht einwandfrei, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 5.5 Rechte des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und auf Schadensersatz statt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nur unerheblich ist.
- 5.6 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren ein Jahr nach Durchführung des Auftrags.

## 6. Haftung

- 6.1 PHOENIX haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von PHOENIX übernommenen Garantie.
- 6.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf, ist die Haftung von PHOENIX der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 6.3 PHOENIX haftet nach Ziffer 6.2. höchstens bis zu einem Betrag in Höhe des Gesamtvolumens des jeweiligen Auftrages.

6.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von PHOENIX.

## 7. Höhere Gewalt

Falls PHOENIX durch ein Ereignis der höheren Gewalt an der Durchführung des Auftrags gehindert ist, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die vereinbarten Fristen verlängern sich entsprechend der Dauer des Hindernisses. Gleiches gilt, wenn PHOENIX auf die Leistung Dritter angewiesen ist und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert. Wird PHOENIX die Ausführung des Auftrags infolge höherer Gewalt – mindestens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten – unmöglich, wird PHOENIX von seinen Vertragspflichten frei. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. PHOENIX wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich anzeigen.

## 8. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) einzuhalten. Die Parteien gewährleisten, dass die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichtet sind; diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Die Parteien sind eigenständige Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, soweit es keine anderweitigen vertraglichen Regelungen gibt. Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der eigenen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitung. Weiterhin tragen die Parteien Sorge für treffende Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Zur Durchführung der Leistung beauftragt die PHOENIX ausgewählter Dienstleister, die sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit ausgewählt wurden.

Weitere datenschutzrechtliche Informationen über die PHOENIX sind zu finden unter:

<https://www.phoenixgroup.eu/de/datenschutz>

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragspartner und Gerichtsstand für alle aus der Ausführung der Aufträge entstehenden Streitigkeiten ist Mannheim.

---

**PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG, Pfingstweidstraße 10–12, 68199 Mannheim**

**PHOENIX Pharma-Einkauf GmbH, Pfingstweidstraße 10–12, 68199 Mannheim**